

RS Vwgh 1991/2/26 90/04/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1991

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §2 Abs1 Z2;

GewO 1973 §2 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0244 E 8. Oktober 1982 VwSlg 10844 A/1982 RS 1

Stammrechtssatz

In den Z 1 bis 7 des § 2 Abs 4 GewO 1973 sind lediglich die Typen jener Tätigkeiten angeführt, die unter den Begriff "Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft" fallen. Die betreffenden Tatbestände enthalten nicht insgesamt eine Definition dieses Begriffes. Unabhängig von der Typisierung der einzelnen nebengewerblichen Tätigkeiten in den Z 1 - 7 des § 2 Abs 4 leg cit wohnen diesem Begriff die Begriffsmerkmale einer mit der Land- und Forstwirtschaft organisatorisch eng verbundenen Erscheinungsform und der Unterordnung der gewerblichen Tätigkeit gegenüber der Land- und Forstwirtschaft inne.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040147.X01

Im RIS seit

22.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at